

Information zur Personensorgeberechtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.1998 ist das Kindschaftsrecht in Kraft getreten, zu dessen wesentlicher Neuerung das **gemeinsame Sorgerecht als Regelfall** bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern zählt.

Von verheirateten Eltern wird das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Vater eines nicht ehelichen Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgegeben hat. Das bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. **Anträge** und **rechtserhebliche Erklärungen** müssen daher von **beiden** Elternteilen abgegeben werden.

Nach der Neuregelung des Kindschaftsrechts wird das Sorgerecht nunmehr auch im Falle der Trennung oder Scheidung **grundsätzlich** weiter von den Eltern **gemeinsam** ausgeübt. Die Feststellung des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils bedarf einer entsprechenden Entscheidung des Familiengerichts.

Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts vertreten auch nach Trennung oder Scheidung der Eltern weiterhin beide Elternteile das Kind in **Fragen von wesentlicher Bedeutung**. Dieses sind solche, die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Hierzu gehören z. B. die Auswahl der Schule, die religiöse Erziehung, schulische Verwaltungsakte, wie z. B. die Nichtversetzungsentscheidung, Ordnungsmaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch etc..

Anträge und rechtserhebliche Erklärungen müssen auch hier von beiden Elternteilen abgegeben werden.

Eine Ausnahme besteht nur in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Dieses sind Angelegenheiten, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, z. B. Entschuldigungen bei Krankheit.

Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, ist das Sorgerecht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gem. § 1687 BGB beschränkt. In diesen Fällen liegt die Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinke
Oberstudiendirektorin